

Entscheidungsregel nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Gemäß der Norm DIN EN ISO/IEC 17025:2018 (*Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien*) besteht die Anforderung, Entscheidungsregeln eindeutig zu definieren.

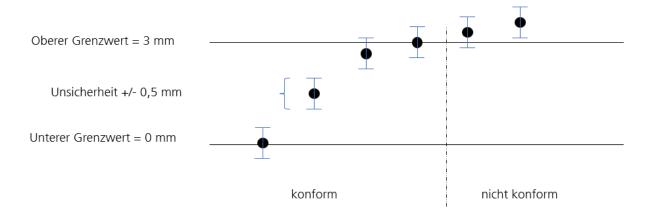
Entscheidungsregeln sind Regeln, die beschreiben, wie die Messunsicherheit berücksichtigt wird, wenn Aussagen zur Konformität mit einer festgelegten Anforderung getätigt werden.

Folgende Vorgehensweise wird vom Fraunhofer LBF für "Betriebsfestigkeitsnachweis von Fahrzeugrädern, Radnaben und Lagern" (VB 104) umgesetzt:

- 1. Verlangt ein Auftraggeber, für nach DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditierte Prüfungen, eine Aussage zur Konformität (Konformitätsbewertung) bezüglich einer technischen Spezifikation oder Norm (z. B. bestanden/nicht bestanden, innerhalb der Toleranz/außerhalb der Toleranz), dann gelten zur Beurteilung der Konformität die folgenden Regelungen der Ziffern 2. bis 4.
- 2. Wenn vom Auftraggeber Vorgaben zur anzuwendenden Entscheidungsregel mitgeteilt werden, dann gelten diese. Ansonsten gilt 3. oder 4.
- 3. Wenn in der technischen Spezifikation oder Norm Vorgaben zur anzuwendenden Entscheidungsregel festgelegt sind, dann wenden wir diese an, sofern seitens des Auftraggebers keine anderen Vorgaben zur anzuwendenden Entscheidungsregel mitgeteilt werden. Ansonsten gilt 4.
- 4. Wir wenden nachfolgende Entscheidungsregeln an, sofern in der technischen Spezifikation oder Norm keine Vorgaben zur anzuwenden Entscheidungsregel festgelegt sind und seitens des Auftraggebers keine anderen Vorgaben zur anzuwendenden Entscheidungsregel mitgeteilt werden:

Seite 2/3

Fallunterscheidung Mindestprüflaufzeit:

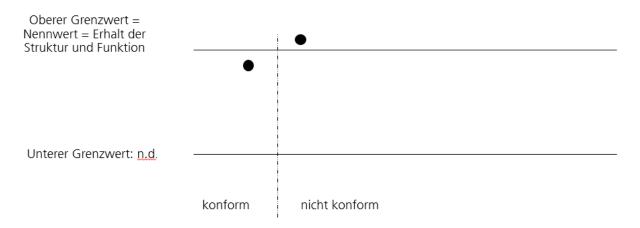


Oberer Grenzwert: 3 mm "Risslänge" (Oberflächliche Länge einer Anzeige nach dem Farbeindringverfahren ohne Berücksichtigung der Oberflächenbeschichtung, mögliche Mess- und Ablesefehler werden mit der Unsicherheit von +/- 0,5 mm berücksichtigt) sowie volle Funktionsfähigkeit, nach geforderter Mindestprüflaufzeit Nennwert = Unterer Grenzwert: Keine Risse nach geforderter Mindestprüflaufzeit

Daraus folgen folgende Aussagen zur Konformität: Anzeigen < = 3 mm **konform**

Anzeigen > 3 mm **nicht konform**

Fallunterscheidung erweiterte Prüflaufzeit:



Oberer Grenzwert = Nennwert: Struktur und Funktion des Bauteils muss erhalten sein Unterer Grenzwert: entfällt, Risse sind zulässig

Daraus folgen folgende Aussagen zur Konformität: Kein Bruch, Struktur und Funktion sind erhalten -> **konform** Bruch, Struktur und Funktion sind nicht erhalten -> **nicht konform**